

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 64/92

BESCHLUSS

vom

22. Oktober 1992

in dem Rechtsstreit

Friedrich Wilhelm D[REDACTED],
S[REDACTED]straße 25, L[REDACTED] ([REDACTED]),

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Rechtsanwalt und Notar Rainer W[REDACTED],
B[REDACTED]straße 7, L[REDACTED],

2. Rechtsanwalt Hermann D[REDACTED],
ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 22. Oktober 1992
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Klägers
gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Oldenburg vom
14. Februar 1992 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
und die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Allerdings haben die Beklagten selbst nach ihrem eige-
nen Vorbringen den Kläger bei der Verhandlung vom 30. Ju-
ni 1988 steuerrechtlich unzureichend beraten. Jedoch hat
die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe die
Ursächlichkeit dieser Pflichtverletzung für den geltend ge-
machten Schaden nicht bewiesen, im Ergebnis Bestand; denn
der Kläger hat weder substantiiert vorgetragen, daß die

- 3 -

Kreissparkasse Lingen eine Übernahme der Steuerschuld durch die Gesellschaft ganz oder teilweise gebilligt hätte, noch insoweit Beweis angetreten.

Brandes

Schmitz

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)